

31.10.1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW)

A Problem

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW) vom 10. Juni 1986 (GV.NW. S. 509) ist die Übergangsregelung des § 9 neu gefaßt und gemäß § 10 Satz 2 bis zum 31. Juli 1990 mit der Maßgabe befristet worden, daß Auszubildende, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Fachstufe einer vollzeitschulischen Berufsausbildung befinden, noch bis zur Beendigung ihrer Ausbildung Ausbildungsbeihilfen nach dieser Vorschrift erhalten. Die Befristung der Geltungsdauer der besonderen Förderungsregelung zugunsten der Auszubildenden in vollzeitschulischen Berufsausbildungsgängen entsprach der Zielsetzung dieser Einrichtungen. Mit den an beruflichen Schulen eingerichteten Bildungsgängen zur Vorbereitung auf die externe Kammerprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 37 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung (HwO) in einem anerkannten Ausbildungsberuf sollte für eine Übergangszeit dem Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen begegnet werden.

Zwar wird für die nächsten Jahre auf dem Ausbildungsstellenmarkt eine weitere Entspannung erwartet. In bestimmten Regionen und in einzelnen Ausbildungsberufen wird aber ein ergänzendes Angebot an schulischen Ausbildungsplätzen zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen auch in den Jahren 1990 und 1991 noch erforderlich sein.

2. Die Schüler der allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11, des Berufsgrundschuljahres, der Berufsfachschulen und der Fachoberschulklassen 11 und 12 S können derzeit eine Unterhaltsbeihilfe nach dem UBG NW zumeist nur erhalten, wenn der Lebensunterhalt der Familie allein aus einer niedrigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrente), aus Arbeitslosenhilfe oder aus Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zu bestreiten ist. Die

Datum des Originals: 31.01.1989/Ausgegeben: 07.11.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

Freibeträge vom Elterneinkommen sind für die Schüler dieser Schulformen und Klassen in § 6 Abs. 1 UBG NW so niedrig bemessen, daß unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 1984 ein Erwerbseinkommen der Eltern selbst aus niedrigsten Lohngruppen oder ein danach bemessenes Arbeitslosengeld zum Ausschluß von der Unterhaltsbeihilfe führt.

3. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ist davon auszugehen, daß die bisher vom UBG NW erfaßten Schüler der Berufsaufbauschulen, der Fachoberschulklassen 12 B und bestimmter, zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führender Berufsfachschulbildungsgänge ab 1. August 1990 wieder nach der bundesrechtlichen Schülerförderung gefördert werden können. Eine gleichzeitige Anspruchsberechtigung nach dem UBG NW widerspricht der Zielsetzung dieses Gesetzes wie der des BAföG.

B Lösung

1. Zur Vorbereitung auf eine externe Kammerprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG/§ 37 Abs. 3 Satz 1 HwO werden zum 1. August 1990 und zum 1. August 1991 an beruflichen Schulen noch Ausbildungsplätze für jeweils 500 neu in die Fachstufe eintretende Jugendliche weiter vorgehalten; für diese Jugendlichen wird die Geltungsdauer der Übergangsregelung des § 9 UBG NW verlängert.
2. Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten für die Schüler der Sekundarstufe II werden soweit angehoben, daß auch Kinder, deren Eltern ein niedriges Erwerbseinkommen erzielen, monatliche Unterhaltsbeihilfen erhalten können.
3. Der nach dem UBG NW förderungsfähige Schulbesuch wird neu beschrieben; die Nachrangigkeit der Leistungen nach dem UBG NW gegenüber den Leistungen nach dem BAföG wird neu geregelt.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Finanzaufwand für Leistungen nach dem UBG NW (in Mio DM)

	1990	1991	1992	1993
1. für die Fortführung der vollzeitschulischen Berufsausbildung mit jeweils 500 Ausbildungsplätzen für die Eintrittsjahrgänge 1990 und 1991	12,2	6,4	5,0	2,3
2. für die verbleibende landesrechtliche Schülerförderung bei Anhebung der Freibeträge ab Schuljahr 1990/91	20,7	16,5	16,5	16,5
insgesamt	32,9	22,9	21,5	18,8

E Kosten der Kommunen

Entfallen, da Landesprogramm.

F Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister

1014807-4

Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 10/4807 -

Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
Unterhaltsbeihilfen für Schüler
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Unterhaltsbeihilfengesetz -
UBG NW)

Gesetz
über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW)
Vom 26. Juni 1984

Artikel I

Das Gesetz über die
Unterhaltsbeihilfen für Schüler
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Unterhaltsbeihilfengesetz -
UBG NW) vom 26. Juni 1984
(GV.NW. S. 365), geändert durch
Gesetz vom 10. Juni 1986 (GV.NW.
S. 509), wird wie folgt geän-
dert:

1. § 2 wird wie folgt
geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie
folgt gefaßt:

"Unterhaltsbeihilfen werden
geleistet für den Besuch

1. von allgemeinbildenden
Schulen ab Klasse 11,
2. von Berufsfachschulen
und des Berufsgrund-
schuljahres,
3. von Fachoberschulklas-
sen, deren Besuch eine
abgeschlossene Berufs-
ausbildung nicht
voraussetzt,

wenn die Ausbildung an
einer öffentlichen Schule
oder einer genehmigten oder
vorläufig erlaubten Ersatz-
schule durchgeführt wird."

§ 2 Förderungsfähige Ausbildung

(1) Unterhaltsbeihilfen werden geleistet für den Besuch
von

1. allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11,
2. Berufsfachschulen ab Klasse 11,
3. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene
Berufsbildung nicht voraussetzt,
4. Fachoberschulen,
5. Berufsaufbauschulen,

wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder ei-
ner genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule
durchgeführt wird. Für den gleichwertigen Besuch von
Ergänzungsschulen und von anderen Ausbildungsstätten
gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsg-
gesetzes entsprechend; für die Teilnahme an einem Prakti-
kum gilt § 2 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsg-
gesetzes entsprechend.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Unterhaltsbeihilfen werden nicht geleistet, wenn der Auszubildende Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz hat."

(2) Unterhaltsbeihilfen werden nicht geleistet, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des § 88 Abs. 2 Nrn. 1, 7 oder Abs. 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1963 (BGBl. I S. 645, 1680) erfüllt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Persönliche Voraussetzungen

Unterhaltsbeihilfen nach diesem Gesetz werden Auszubildenden geleistet, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und dort oder von dort aus eine Ausbildungsstätte besuchen."

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

Unterhaltsbeihilfen nach diesem Gesetz werden Auszubildenden geleistet, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten

1. für Schüler 150 DM,
2. für Auszubildende des Oberstufen-Kollegs des Landes an der Universität Bielefeld in den ersten drei Ausbildungsjahren 275 DM."

§ 5

Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie von Fachschul- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 150,- DM,
2. von Berufsaufbauschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 275,- DM.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten

(1) Bei der Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden ist § 23 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der Waisenrente und dem Waisengeld monatlich 220 DM nicht angerechnet werden. Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten ist § 25 Abs. 1, 3, 5 und 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in den Absätzen 1 und 3 genannten Beträge 90 vom Hundert dieser Beträge anrechnungsfrei bleiben. Die Freibeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(2) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 2 bemißt, ist auch § 25 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

5. In § 10 Satz 2 wird die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1992" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft.

§ 6

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 1 bemißt, ist § 25 b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1690) anzuwenden.

(2) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 2 bemißt, sind die §§ 25 und 25 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1690) anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß Unterhaltsbeihilfen für Bewilligungszeiträume geleistet werden, die nach dem 31. Juli 1984 beginnen. § 9 tritt am 31. Juli 1990 mit der Maßgabe außer Kraft, daß Auszubildende, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Fachstufe befinden, bis zur Beendigung ihrer Ausbildung Ausbildungsbeihilfen nach dieser Vorschrift erhalten.

1014807-8

BEGRÜNDUNG

A Allgemeiner Teil

1. Im Rahmen des Landesprogramms zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze haben die an beruflichen Schulen jeweils mit Genehmigung des Kultusministers eingerichteten Bildungsgänge zur Vorbereitung auf eine externe Kammerprüfung gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG, § 37 Abs. 3 Satz 1 HwO in einem anerkannten Ausbildungsberuf einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung des Mangels an betrieblichen Ausbildungsplätzen geleistet. Zwar wird hinsichtlich der Nachfrage nach und des Angebots an betrieblichen Ausbildungsplätzen mittelfristig ein zahlenmäßig ausgeglichenes Verhältnis erwartet. Regional und in bestimmten Ausbildungsberufen wird aber der Bedarf an Ausbildungsplätzen auch in den nächsten Jahren von der Wirtschaft nicht voll gedeckt werden. In diesem eingeschränkten Umfang muß ein Ergänzungsangebot durch vollzeitschulische Bildungsgänge in den Jahren 1990 und 1991 noch weiterhin vorgehalten werden.

Mit der Novellierung des Unterhaltsbeihilfengesetzes soll den Jugendlichen, die in diesen Jahren noch auf das Ergänzungsangebot der Schulen angewiesen sind, ermöglicht werden, sich unter denselben Bedingungen auf die externe Kammerprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorzubereiten, wie die Jugendlichen der Eintrittsjahrgänge 1986 bis 1989 dies aufgrund des § 9 UBG NW haben tun können. Sie sollen ebenfalls mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen besonderen Ausbildungsvertrag abschließen können, aufgrund dessen ihnen das Land für die Dauer der Ausbildung in der Fachstufe monatliche Ausbildungsbeihilfen von 300 bzw. 395 DM leistet und für sie die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet.

Die Genehmigung der Einrichtung oder jahrgangsweisen Fortführung eines vollzeitschulischen Bildungsganges zur Vorbereitung auf die externe Kammerprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird vom Kultusminister nur erteilt, soweit einvernehmlich mit der zuständigen Kammer und dem Verwaltungsausschuß des zuständigen Arbeitsamtes regional ein besonderer Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen festgestellt worden ist.

Das Angebot an Ausbildungsplätzen in vollzeitschulischen Bildungsgängen wird von rd. 4.800 im Schuljahr 1987/88 auf etwa 1.000 Ausbildungsplätze in den Jahren 1990 und 1991 zurückgeführt; d.h. in diesen beiden Jahren können jeweils 500 Jugendliche in die Fachstufe eintreten.

2. Weiteres Anliegen dieses Gesetzes ist es, die landesrechtliche Schülerförderung im Bereich der Sekundarstufe II durch eine spürbare Anhebung der Freibeträge vom Elterneinkommen zu verbessern. Die aus der Härteregelung des § 25 b BAföG-Fassung 1983 übernommene und seit dem Inkrafttreten des Gesetzes - 1. August 1984 - unverändert gebliebene Freibetragsregelung nach § 6 Abs. 1 hat zur Folge, daß selbst Familien mit einem niedrigen Erwerbseinkommen von der landesrechtlichen Schülerförderung häufig nicht mehr erfaßt werden. Unterhaltsbeihilfen können zumeist nur noch geleistet werden, wenn die Familie auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder auf Arbeitslosenhilfe angewiesen ist oder den Lebensunterhalt allein aus niedrigen Rentenleistungen der Sozialversicherung bestreitet.

Zur Sicherung des realen Werts der Unterhaltsbeihilfe wäre es ferner notwendig, die Bedarfssätze nach § 5 Nr. 1 und Nr. 2 (Höchstbeträge von monatlich 150 und 275 DM) der Entwicklung der Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung entsprechend anzuheben. Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzsituation des Landes muß davon aber zu diesem Zeitpunkt abgesehen und die Leistungsverbesserung auf die Anhebung der Einkommensfreibeträge beschränkt werden. Sie ist unter sozialen Gesichtspunkten gegenüber einer Anhebung der Bedarfssätze vordringlich.

3. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Schüler
- der Berufsaufbauschulen,
 - der erst nach abgeschlossener Berufsausbildung zugänglichen Fachoberschulklassen (in NRW FOS 12 B) sowie
 - der mindestens zweijährigen und zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden Berufsfachschulbildungsgänge

durch ein 12. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsgesetzes mit Wirkung ab 1. August 1990 wieder von der bundesrechtlichen Schülerförderung erfaßt werden, unabhängig davon, ob sie aus Gründen der Ausbildung außerhalb der Wohnung der Eltern wohnen müssen.

Entsprechend wird der Anwendungsbereich des Unterhaltsbeihilfengesetzes gegenüber dem des Bundesausbildungsförderungsgesetzes neu abgegrenzt und die Nachrangigkeit der Leistungen nach dem UBG NW gegenüber den Leistungen nach dem BAföG neu geregelt.

B Begründung im einzelnenZu Artikel I

Zu Nummer 1 Buchstabe a):

Nach der zum 1. August 1990 zu erwartenden Ausweitung der Schülerförderung nach dem BAföG kann der Anwendungsbereich des Unterhaltsbeihilfengesetzes auf die Schüler der allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11, der Berufsfachschulen und des Berufsgrundschuljahres sowie der Fachoberschulklassen 11 und 12 S beschränkt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b):

Die Abgrenzung zu einer vorrangigen Anspruchsberechtigung nach dem BAföG ist insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen, künftig vom BAföG erfaßten Berufsfachschulbildungsgänge neu zu regeln.

Zu Nummer 2:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, daß Unterhaltsbeihilfen außer für eine Ausbildung in Nordrhein-Westfalen nur geleistet werden, wenn der Schüler von seinem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen aus täglich eine Ausbildungsstätte in einem anderen Bundesland oder - bei Gleichwertigkeit der Ausbildung - im benachbarten Ausland besucht.

Zu Nummer 3:

Folgeänderung zur Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 4:

Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 23 BAföG (Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden) wird eine Regelungslücke geschlossen und zugleich klargestellt, welcher der beiden in § 23 Abs. 4 Nr. 1 genannten Waisenfreibeträge für die landesrechtliche Schülerförderung zugrunde zu legen ist.

Die bisher durch § 6 Abs. 1 und Abs. 2 nach Schulformen unterschiedlich bemessenen Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten werden durch die vorgeschlagene Neufassung vereinheitlicht und an der Freibetragsregelung des § 25 BAföG in der jeweils geltenden Fassung ausgerichtet. Sie werden dadurch soweit angehoben, daß im Rahmen der Schülerförderung nicht bereits ein niedriges Erwerbseinkommen der Eltern zum Ausschluß von Unterhaltsbeihilfen

führt. Gleichwohl bleibt der Grundsatz des Unterhaltsbeihilfengesetzes erhalten, daß Leistungen nur Familien zugute kommen, die wegen ihrer Einkommensverhältnisse zur Finanzierung der Kosten der schulischen Ausbildung der Kinder auf finanzielle Hilfe angewiesen sind.

Durch die grundsätzliche Anknüpfung an die Freibetragsregelung des § 25 BAföG in der jeweils geltenden Fassung wird zugleich vermieden, daß Einkommensverbesserungen der Eltern jeweils in vollem Umfang auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet werden und Kinder bereits wegen eines geringen Mehreinkommens der Eltern - ohne Rücksicht auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten der Familie - aus der landesrechtlichen Schülerförderung herausfallen.

Anders als für die Schüler der Berufsaufbauschulen und der Fachoberschulklassen 12 B ist für die Auszubildenden des Oberstufenkollegs des Landes an der Universität Bielefeld zum 1. August 1990 die volle Wiedereinbeziehung in die bundesrechtliche Förderung nicht zu erwarten. Sie sind nach der aufgrund des § 2 Abs. 3 BAföG erlassenen SchulversucheV vom 27.06.1979 (BGBl. I S.834) während der ersten drei Ausbildungsjahre den Schülern allgemeinbildender Schulen und während des vierten Ausbildungsjahres den Studenten an Hochschulen förderungsrechtlich gleichgestellt. Mit dem besonderen Bedarfssatz nach § 5 Nr. 2 und der entsprechenden Anwendung auch des relativen Freibetrags nach § 25 Abs. 4 BAföG soll für sie im Rahmen der landesrechtlichen Schülerförderung die mit dem Gesetz vom 10. Juni 1986 (GV.NW. S.509) eingeführte Begünstigung gegenüber den Schülern der Sekundarstufe II im Grundsatz erhalten bleiben.

Zu Nummer 5:

Eine vollzeitschulische Berufsausbildung mit der besonderen Förderung nach § 9 des Gesetzes ist - beschränkt auf jeweils 500 Ausbildungsplätze - nur noch für die Eintrittsjahrgänge 1990 und 1991 vorgesehen. Da im übrigen der Wortlaut des § 10 Satz 2 unverändert bleibt, ist gewährleistet, daß auch die Auszubildenden dieser Eintrittsjahrgänge bis zum Ende ihrer Fachstufenausbildung Ausbildungsbeihilfen nach § 9 erhalten können und von der Sozialversicherung erfaßt bleiben.

Zu Artikel II

Die Änderungen aufgrund dieses Gesetzes sollen ab Schuljahresbeginn 1990/91 - am 1. August 1990 - wirksam werden.